



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT [REDACTED]

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL [REDACTED]

DATUM 24. August 2020

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Wirecard**

BEZUG Ihr Antrag vom 9. August 2020

ANLAGEN 1 Anlage (Datenschutzhinweis)

GZ **V B 5 - O 1319/20/10294**

DOK **2020/0811744**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz ist im Bundesministerium der Finanzen (BMF) eingegangen und wird unter o. g. Geschäftszeichen bearbeitet. Mit Ihrem Antrag bitten Sie um Übersendung nachfolgender amtlicher Informationen:

- „1. Wer in Deutschland ist aktuell dafür zuständig Bilanzbetrug von deutschen Unternehmen aufzudecken?*
- 2. Ist es im Interesse des Ministeriums, dass sich Bilanzskandale wie bei Wirecard in Zukunft nicht wiederholen?*
- 3. Stimmt ihr Ministerium der Aussage von EY und der Aussage durch die DPR, die beide angeben nicht dafür zuständig zu sein Betrag aufzudecken, zu?*
- 4. Wie will das Ministerium in der Zukunft Bilanzbetrug verhindern, wenn niemand dazu beauftragt ist auf Bilanzbetrug zu prüfen?*
- 5. Wer wird in Zukunft dafür zuständig Bilanzbetrug aufzudecken? Warum ist dies nicht Aufgabe der Wirtschaftsprüfer, wie es auch die primäre Aufgabe des Berufsstandes war, als dieser entstand?*

- 6. Warum gibt es keine gesetzliche Verpflichtung, dass zumindest bei Unternehmen mit einer Bilanzsumme von über 1 Mrd. Euro auf Betrug geprüft werden muss. Warum muss nicht geprüft werden, ob die Kunden-Unternehmen überhaupt real existieren? Warum ist es nicht verpflichtet, dass der Wirtschaftsprüfer zu allen Konten die Saldenbestätigungen zu den echten Konten, nicht nur zu den Treuhandkonten, erhalten muss? Warum ist es nicht Pflicht, dass der WP nicht zu allen wesentlichen Konten die vollständige Umsatzhistorie des Kontos für das Geschäftsjahr erhalten muss?*
- 7. Warum gibt es eine starre Haftungsbegrenzung für Wirtschaftsprüfer in Höhe von 4 Mio. Euro, anstelle einer Haftungsbegrenzung, welche sich an der Bilanzsumme der letzten testierten Bilanz orientiert, z.B. 1% der Bilanzsumme des letzten testierten Jahresabschlusses.*
- 8. Warum werden Abschlussprüfer nicht verpflichtet Testate zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen, unter welchen diese erteilt wurden, sich als falsch herausstellen? “*

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Ihren Antrag lehne ich ab.
- II. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Was eine amtliche Information ist, bestimmt sich nach § 2 Nummer 1 IFG. Danach handelt es sich bei einer amtlichen Information um jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, welche nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören ausdrücklich nicht dazu. Ein wesentliches Merkmal der amtlichen Information i. S. d. § 2 Nummer 1 IFG ist deren Verkörperung auf einem Speichermedium - die beanspruchte Information muss in irgendeiner Form bei der informationspflichtigen Stelle vorhanden sein (Schoch IFG/Schoch, 2. Aufl. 2016, IFG § 1 Rn. 35). Dem Merkmal „Aufzeichnung“ kommt daher zentrale Bedeutung zu. Vom Informationsanspruch nicht umfasst sind jedoch allgemeine Auskünfte zu Sach- oder Rechtsfragen.

Die Beantwortung des von Ihnen übersandten Fragenkatalogs ist nach dem IFG daher nicht geschuldet. Aus diesen Gründen lehne ich Ihren Antrag insgesamt ab.

Gerne erhalten Sie zu Ihrem Anliegen aber folgende ergänzende Informationen:

Das BMF treibt die transparente und lückenlose Aufklärung der mutmaßlich betrügerischen Praxis des Unternehmens Wirecard entschlossen voran. Umfassende Maßnahmen sollen zudem dafür sorgen, Schwachstellen bei der Bilanzkontrolle zu beseitigen, Schutzmechanismen zu verbessern und Schlupflöcher zu schließen.

Zur transparenten Aufklärung tragen unter anderem umfangreiche Informationen bei, die das Bundesfinanzministerium veröffentlicht hat. Dazu zählen unter anderem ein ausführlicher Sachstandsbericht. Die Analyse enthält Angaben zur detaillierten Chronologie vom 1. Januar 2014 bis zum 25. Juni 2020 sowie erste Schlussfolgerungen aus diesen Erkenntnissen für eine bessere Bekämpfung von Bilanzbetrug und zur Stärkung der Kontrolle über Kapital- und Finanzmärkte.

Auch vor Veröffentlichung des Berichts hatte das Bundesfinanzministerium das Parlament wiederholt informiert, unter anderem am 1. und am 10. Juli 2020. Darüber hinaus hat es zahlreiche parlamentarische Fragen beantwortet.

Gern nutzen Sie hier die detaillierten Informationen (Sachstandsbericht und Chronologie Wirecard, Übersicht über parlamentarische Fragen und Antworten zum Fall Wirecard) sowie Statements des Bundesfinanzministers zum Sachstand auf unserer Internetseite unter folgendem Link:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Internationales_Finanzmarkt/2020-07-30-dossier-wirecard.html

Zu II.

Die Ablehnung Ihres Antrags erfolgt gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.